

Bebauungsplan Nr. 2 "Horstweg-Süd", Teilbereich "Nuthewinkel" 1. Änderung

Planzeichenerklärung

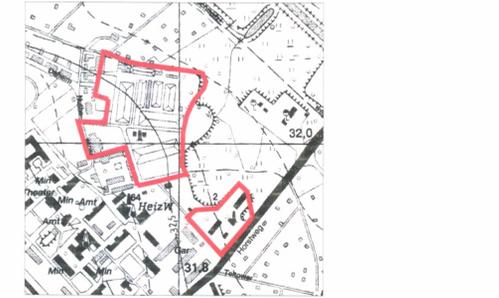
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - GEe eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
 - 0,5 Grundflächenzahl - GRZ als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
 - 1,6 Geschossflächenzahl - GFZ als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
 - TH Traufhöhe (§ 16 BauNVO)
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Offene Bauweise (§ 22 BauNVO) / Abweichende Bauweise
 - nur Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig

- Verkehrflächen; Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 21 BauGB)**
- öffentliche Verkehrsfläche
 - private Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - öffentlicher Fuß- und Radweg
 - privater Fuß- und Radweg
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
- Elektrizität
 - Fernwärme
 - Abfall
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
- private Grünfläche
 - Spielplatz

- Anpflanzung von Bäumen und Strüchern, Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Strüchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Erhaltung von Bäumen
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)**
- Umgrünung von Erhaltungsbereichen
 - Umgrünung von Bodendenkmalbereichen

- Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)**
- Wasserschutzgebiet
- Sonstige Festsetzungen**
- Firstschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- TEIL I / TEIL II Teilbereiche des Geltungsbereiches**
- Maßstab 1:1000 (im Original)**
- Planungsgrundlage:** Dipl.-Ing. Gerhard Derksen, Dipl.-Ing. Christoph König
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Benzstraße 7b
14482 Potsdam



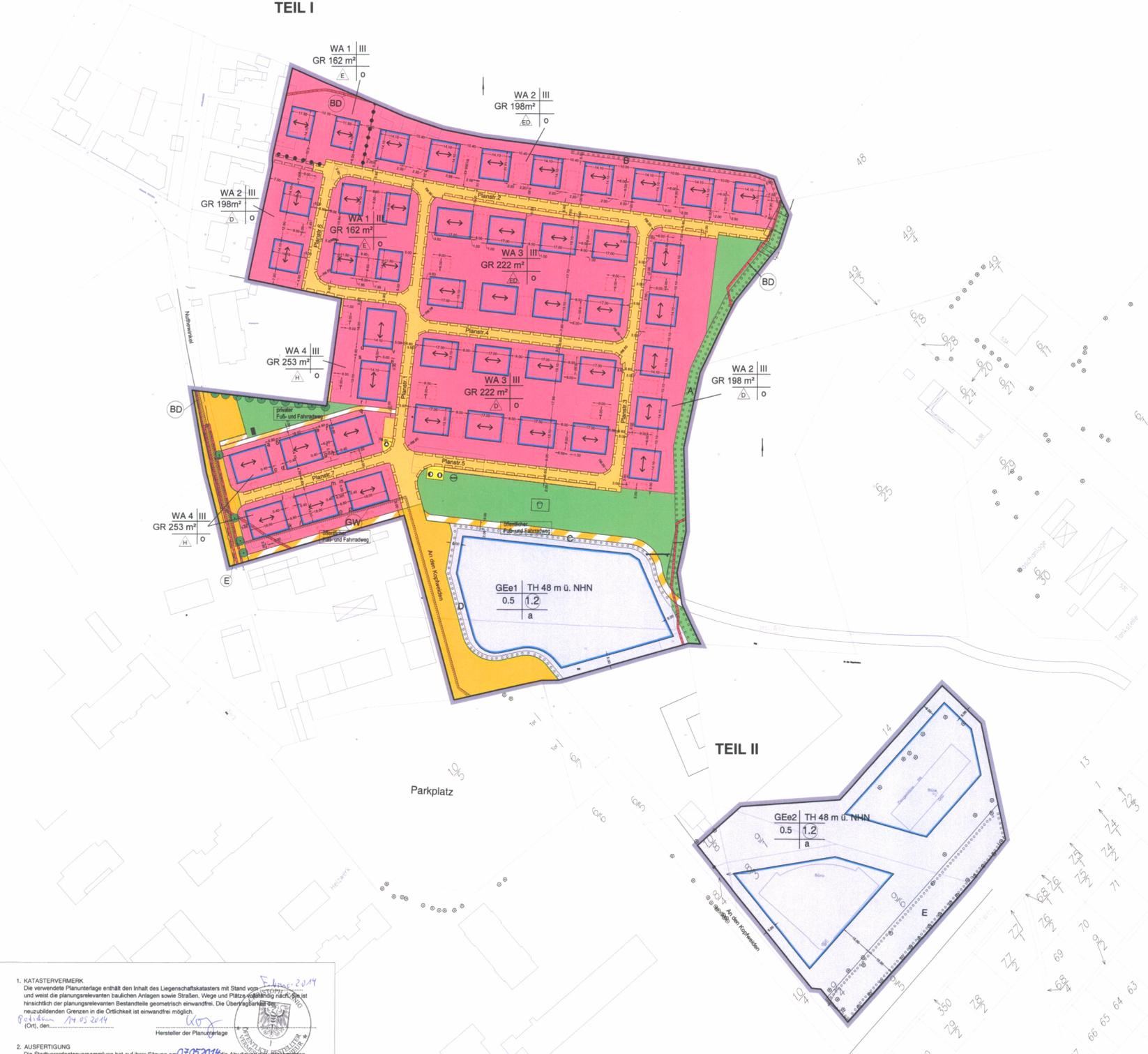
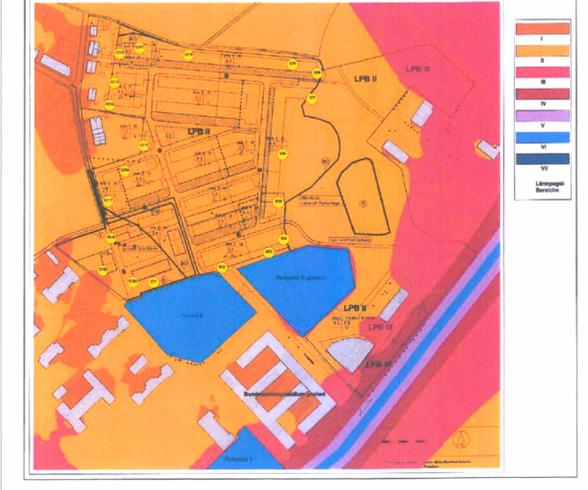
Übersichtsplan (ohne Maßstab) zum Bebauungsplan Nr. 2 "Horstweg-Süd", Teilbereich "Nuthewinkel"

Stand: Februar 2014

Teil B Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 2, WA 3, WA 4) (§ 4 BauGB)
Nicht zulässig sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:
 - Sonstige nicht stützende Gewerbebetriebe
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Gartenaubetriebe
 - Tankstellen.
 (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
 - Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 zulässigen Läden sind nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie der Versorgung des Gebietes dienende Nachbarchaftsläden (z.B. Kioske, Brotläden) sind.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO und § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
 - Gewerbegebiete (GE 1 und GE 2) (§ 8 BauNVO)
Nicht zulässig sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:
 - Lagerhäuser, Lagerplätze
 - Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Vergnügungstätten
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
 - In den eingeschränkten Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 - In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind an Erdoberfläche gerichtete Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben aller Art (einschließlich Handwerkbetriebe) nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem entsprechenden Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen deutlich untergeordneten Teil der Geschossfläche des Gewerbebetriebs einnimmt.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB)
 - In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 ist eine Gebäudelänge von maximal 45 m zulässig.
 - Die Regelungen zur Stellung der baulichen Anlagen gelten nicht für Nebengebäude und Garagen mit einer Grundfläche von weniger als 54 m².
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 ist die Bezugsebene für die Berechnung der Abstandsflächen die Höhe der unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche.
 - Auf den Flächen a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist abweichend von § 6 Abs. 5 BbgBO eine Tiefe der seitlichen Abstandsfläche von 0,3 H, mindestens jedoch von 3 m zulässig.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 sind Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur in den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - In den eingeschränkten Gewerbegebieten sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gem. § 21a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO kann die zulässige Geschossfläche um die Fläche scheinbarer Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden.
 - Geh-Fahr- und Leitungsrechte (gem. § 9 Abs. 21 BauGB)
 - Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen auf den Privatstraßen sind mit einem Fahr- und Leitungsrecht für die zuständigen Leitungsträger zu belasten. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche im WA 1 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Grundstückes Flurstückes 46/Flur 7 sowie einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Leitungsträger zu belasten.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 b, BauGB)
 - Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Grünfestsetzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. mit Nr. 25 a und b BauGB)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 ist pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Mindestqualität der Bäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 14/16 cm.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. mit Nr. 25 Buchst. a und b BauGB)
 - Auf der Fläche A mit Bindung zum Anpflanzen ist pro 1,5 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Strauch gem. Pflanzliste 3 zu pflanzen und zu erhalten.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)
 - Auf der Fläche B mit Bindung zum Anpflanzen ist pro 1 m² standortgerechter Strauch als 2 m breite Hecke gem. Pflanzliste 3 zu pflanzen und zu erhalten.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)
 - Auf den Flächen C und D mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen im Gewerbegebiet ist pro angefangene 450 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum gem. Pflanzliste 1 und eine zwischen den Laubbäumen liegende Hecke gem. Pflanzliste 3 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestqualität der Bäume: Hochstamm, Stammumfang 12/14 cm.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)
 - Auf der Fläche E mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen im Gewerbegebiet ist pro angefangene 300 m² Baugrundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Mindestqualität der Bäume: Hochstamm, Stammumfang 12/14 cm. Bei Pflanzungen sind die in der Pflanzliste 1 aufgeführten Arten zu verwenden.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. mit Nr. 25 Buchst. a BauGB)
 - Auf den oberirdischen Stellplätzen in den Gewerbegebieten sind pro 4 Stellplätze 1 standortgerechter Laubbaum gem. Pflanzliste 4 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestqualität der Bäume: Hochstamm, Stammumfang 12/14 cm.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)
 - Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang an gleicher Stelle durch Bäume gleicher Art (mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe) zu ersetzen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 b, BauGB)
- Umweltbelange
 - In den Baugebieten ist die Befestigung von Wegen, Aufenthaltsflächen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenwegweis, Asphaltierungen und Betonierungen sind nicht zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - In den Baugebieten ist das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen auf den privaten Grundstücken zu versickern.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Hinsichtlich der Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauten der Gebäude werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109:1989-11 „Schallschutz im Hochbau“ (Kap. 5, Tab. 8) festgesetzt.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Gestaltungsfestsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 ist das oberste Vollgeschoss als Satteldach mit einer Dachneigung von 40° auszubilden. Von den Regelungen der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 sind ausgenommen:
 - Dachflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
 - Garagen (Carports) und obererde Stellplätze sowie die in § 6 Abs. 7 der Brandenburgischen Bauordnung aufgeführten untergeordneten Bauteile.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 ist die Dachdeckung mit ziegelroten oder anthrazitfarbenen matten Dachsteinen auszuführen. Davon ausgenommen sind Dachflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, von übererde Stellplätzen, Garagen (Carports), Kellerrasträumen sowie von den in § 6 Abs. 7 BbgBO aufgeführten untergeordneten Bauteilen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)
 - Technische Aufbauarbeiten für in die Gebäude der Baukörper integrierte Solaranlagen sind auf den Dächern zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 sind die Außenwandflächen mit Putz zu versehen. Die Farbgebung der Außenwandflächen ist in folgendem Farbspektrum auszuführen:
In der Übergangszone zum Erhaltungsbereich, Dachdeckung ziegelrotes Dach NCS 2000-Y10R
Im Randbereich zur Kleingartenkolonie, Dachdeckung ziegelrotes Dach NCS 1515-Y10R
Im inneren Bereich, Dachdeckung ziegelrotes Dach NCS 0520-Y10R
NCS 0530-Y10R
NCS 1030-Y10R
Im Randbereich zur Nuthewinkel, Dachdeckung anthrazitfarbendes Dach NCS 0510-Y10R
NCS 1515-Y10R
Fensterflächen NCS 0505-Y
Außenwandflächen mit glänzender Oberfläche sind unzulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)
 - Terrassenentwürfe sowie Garagen und Nebengebäude sind nur in Mauerwerk/Beton und in gleicher Fassadenputzfarbe wie das Gebäude auszuführen. Tore, Türen und Fenster der Garagen und Nebengebäude sind in weißer Farbe auszuführen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)
 - Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen ist nur in einer Herstellung mit matten, blendfreien Oberflächen zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109
Datum: 21.12.2009



1. KATASTERVERMERK
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 07.05.2014 und weist die planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übergangsflächen sind neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit einwandfrei möglich.
Potsdam, den 10.05.14
Hersteller der Planunterlage: [Signature]

2. AUSFERTIGUNG
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 07.05.2014 die Abwägung der öffentlichen Belange geprüft und den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugestimmt. Der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebildet.
Potsdam, den 10.05.14
Oberbürgermeister: [Signature]

3. BEKANNTMACHUNG
Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.05.2014 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 23/2014 ortsbekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Potsdam, den 10.05.14
Oberbürgermeister: [Signature]

4. NEUBEKANNTMACHUNG
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der darin erwähnten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.06.2014 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 25/2014 ortsbekannt gemacht worden.
Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6-10, 14487 Potsdam, Haus 1, 8. Etage
Potsdam, den 11.07.14
Oberbürgermeister: [Signature]

5. HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER
Bodendenkmale
Im Geltungsbereich befindet sich ein geschütztes Bodendenkmal, das gemäß dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) unter Schutz steht und zu erhalten ist. Bei Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des bekannten Bodendenkmals Potsdam 2143 werden in der Regel bauvorbereitende archäologische Maßnahmen erforderlich, für die der Verlasser die Kosten zu tragen hat. Außerhalb der bekannten Bodendenkmale können außerdem bisher nicht bekannte Bodendenkmale vorhanden sein.
Sollten bei den Erdarbeiten in bisher nicht im Bodendenkmalschutz unterliegenden Bereichen Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o. ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungslage sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).
Alltags- und Kampfmittelbelastung
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht im Altlastenkataster als BspG zum FNP eingetragen. Treten dennoch ungewöhnliche Verfestigungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam abzustimmen. Der Planbereich liegt in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

- Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**
- Erhaltungsbereich gem. § 172 BauGB**
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan liegt im Erhaltungsbereich der parkähnlichen Anlage der zwischen 1900 und 1920 errichteten Landesheilstätte Potsdam und dem dazugehörigen Gutshof „Alte Zausche“. Die nördliche Zufahrtstraße „Nuthewinkel“ (Kopfleinstreifer, teilweise alter Alleebaumbestand) ist zur Erhaltung des Gebietscharakters in den Erhaltungsbereich miteinbezogen. Der Erhaltungsbereich wird nachträglich übernommen.
- Bodendenkmale**
Der wesentliche Teil des räumlichen Geltungsbereiches umfasst das Bodendenkmal Nr. 2143, Denkmalstelle des Landes Brandenburg. Es handelt sich um den Fundplatz Potsdam Nr. 6, Siedlung- und frühgeschichtlicher Periode. Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals wird nachträglich übernommen.
- Trinkwasserschutzzone III**
Die Trinkwasserschutzzone III umfasst den Gutshof „Alte Zausche“ und den Parkplatz des Behördenzentrums. Sie liegt im Wasserschutzgebiet Leipziger Straße, festgesetzt mit Beschluss vom 29.01.1967. Die Fläche wird nachträglich übernommen.
- Artenerschutzhinweis gemäß BNatSchG 2009:**
Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).
- Pflanzliste 1: Laubbäume**
- | | |
|------------------|------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus robur | Eiche |
| Sorbus aucuparia | Schwarz-Weißdorn |
| Ulmus arvensis | Ulm |
| Ulmus minor | Ulm |
- Pflanzliste 2: Obstbäume**
- | | |
|------------------|-----------------------|
| Malus domestica | Kultur-Äpfel |
| Prunus avium | Süßkirsche |
| Prunus domestica | Pflaume |
| Prunus padus | Auen-Traubenerkirsche |
| Prunus cerasus | Sauerkirsche |
| Pyrus communis | Kultur-Birne |
- Pflanzliste 3: Hecken**
- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Comus sanguinea | Roter Hartweidel |
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Taxus baccata | Tanne |
- Pflanzliste 4: Stellplatzbegrünung**
- | | |
|---------------------|-----------------------|
| Aesculus carnea | Rotblühende Kastanie |
| Crataegus laevigata | Weißdorn / Rotdorn |
| Prunus mahaleb | Weichleisdrische |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus intermedia | Schwedische Mehlbeere |
- Weitere geeignete Heckengehölzer:**
Comus mas Kornelkirsche
Euonymus europaeus Pfaffenblütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche
Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn
Rhamnus frangula Gemeiner Faulbaum
Ribes alpinum Alpen-Johannesbeere
Rosa rugosa Wein-Rose